

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER FIRMA HDP - HOCHDRUCKPRODUKTE GMBH.

Geltung:

Wir erklären hiermit und bringen Ihnen durch die Vorlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Kenntnis, dass wir nur zu diesen vorliegenden Bedingungen zu kontrahieren bereit sind. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn auf sie nicht ausdrücklich nochmals Bezug genommen wird. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen. Abweichungen hiervon sind nur gültig, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Wird die Bestellung vom Lieferanten zu anderen Bedingungen bestätigt, so gilt der Vertrag als Grundlage unserer Einkaufsbedingungen als zustande gekommen, sobald mit der Erfüllung des Vertrages begonnen und die Lieferung von uns angenommen wird. Sind in der Bestellung oder sonstigen schriftlichen Erklärungen von uns Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten, gehen die Bestimmungen der Bestellung und der schriftlichen Erklärung den abweichenden Bestimmungen der Einkaufsbedingungen vor.

Bestellung und Auftragsbestätigung:

Bestellung:

Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

Auftragsbestätigung:

Unverzüglich nach Erhalt unserer Bestellung ist uns eine mit unserer Bestellnummer versehene und auf unsere Einkaufsbedingungen basierende Auftragsbestätigung zuzusenden. Wenn bei uns innerhalb von 3 Wochen ab dem Datum der Bestellung keine Bestätigung des Lieferanten eingeht, sind wir berechtigt, eine verspätet eingehende Auftragsbestätigung abzulehnen. Unstimmigkeiten mit den der Bestellung zugrundegelegten Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Unterlagen sind spätestens mit der Auftragsbestätigung anzuzeigen, andernfalls hat der Lieferant Abweichungen hiervon zu verantworten. Zeichnungen, Modelle oder andere Unterlagen dürfen als unser geistiges Eigentum weder nachgebildet noch anderen Personen ohne unser Wissen übergeben werden. Sie sind nach Erledigung der Bestellung unverzüglich zurückzustellen. Klischees sind zur Rücksendung anzubieten und bei Ablehnung unsererseits vom Lieferanten auf seine Rechnung und Gefahr für uns aufzubewahren. Der Lieferant steht dem Besteller für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen auch bei Hinzuziehen von Untelieferanten wie für eigene Vertragsverletzung ein.

Zahlungsbedingungen:

Preise:

Alle Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, frei unserem Werk Mürrzuschlag-Hönigsberg auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einschließlich aller Nebenkosten wie geeignete Verpackung, Versicherung, Steuern und Abgaben. Bei inländischen Lieferungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuwerfen.

Preise gelten grundsätzlich als Fixpreise und sind in Euro anzugeben und zahlbar. Sollte jedoch Zahlung in anderer Währung gefordert werden, werden Kursänderungen nur zu unseren Gunsten anerkannt. Erfolgt die Bestellung ohne Preisangabe, bedürfen die in der Bestätigung des Lieferanten angeführten Preise der nachträglichen Anerkennung durch uns, damit der Vertrag wirksam wird.

Rechnungslegung:

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an uns zu übermitteln. Sie haben den steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen und unsere Bestellnummer auf zuweisen. Bei Materialrechnungen ist die Versandart anzugeben, bei Leistungsrechnungen ist eine Kopie der von uns abgezeichneten Leistungsverzeichnisse und Regieausweise anzuschließen. Erfüllt die Rechnung nicht obige Erfordernisse ist der Mangel dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Die Rechnung gilt dann als nicht gelegt.

Zahlung:

Soweit die Rechnungen obigen Erfordernissen entsprechen, sind sie, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben 30 Tage nach Eintreffen mangelfreier Waren 3 % Skonto oder 60 Tage 2 % oder 90 Tage nach Eintreffen mangelfreier Waren netto zur Zahlung fällig. Zahlungsort Mürrzuschlag. In der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführte, von unseren Bedingungen abweichende Zahlungsbedingungen gelten ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung durch den Besteller als nicht geschrieben.

Lieferbedingungen:

Lieferzeit:

Lieferfristen werden vom Tag der Absendung der schriftlichen Bestellung an gerechnet. Die Lieferung gilt dann als rechtzeitig erfolgt, wenn die vertragsgegenständlichen Waren innerhalb der Lieferfrist bzw. zum vereinbarten Liefertermin dem Besteller oder dessen Beauftragten am angegebenen Bestimmungsort übergeben worden sind. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn schriftlich vereinbart. Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig. Bei Gegenständen, welche nach Gewicht geliefert werden, ist das in der Bestellung fixierte Gewicht maßgebend. Verlangte Ausfallmuster sind unbedingt zeitgerecht zu liefern.

Eine Verzögerung der Hauptlieferung wegen verspäteter Fertigstellung des Ausfallmusters gilt als vom Lieferanten verschuldet. Auf das Ausbleiben notwendiger vom Besteller beizustellender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftl. angemahnt und danach nicht erhalten hat. Wenn der Lieferant annehmen kann, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise unmöglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Rechte des Bestellers werden dadurch nicht berührt. Bei Eintreten von „Höherer Gewalt“ ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich bekannt zu geben, auf Wunsch zu belegen und das Ende ebenfalls sofort zu melden.

Verpackung:

Die Verpackung hat zweckmäßig und einwandfrei zu erfolgen. Sie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers berechnet werden. Falls vereinbart wurde, dass Emballagen verrechnet werden, behält sich der Besteller vor, dieselben zu behalten oder unter Abzug des ganzen Belastungswertes unfrei zurück zu senden. Abnützungsgebühren können nicht verrechnet werden.

Versand:

Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, unser Werk Mürrzuschlag-Hönigsberg. Es ist unmittelbar an unser Werk zu versenden

Die Waren müssen mit den erforderlichen Versandunterlagen und der Bestellnummer versehen sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder das Gut bis zur Klärung der Bestellnummer auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Zuordnung zur Bestellung tatsächlich erfolgt ist. Soweit nicht eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben ist, hat der Lieferant für die günstigste und sicherste Transportmöglichkeit zu sorgen. Für unrichtige Deklaration und Tarifvorschrift haftet der Lieferant. Bei Auslandssendungen aus einem Drittland hat die Verzollung durch den Lieferanten zu erfolgen.

Übernahme:

Die Übernahme der Waren oder Leistungen erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt des Käufers, hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gem. §377 und 378 HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Übernahme oder Bezahlung gilt nicht als Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung. Mängel sind nach Inverwendungnahme des Liefergegenstandes spätestens binnen 14 Tagen nach Kenntnis des Mangels dem Lieferanten anzuzeigen. Liefergegenstände werden nach Maßgabe des Betriebsablaufes in Verwendung genommen. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst bei Inverwendungnahme des Liefergegenstandes.

Verzug, Garantie, Haftung:

Verzug:

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von 1 % des Wertes der Lieferung pro Woche der Fristüberschreitung, jedoch nicht mehr als 20 % des Lieferwertes zu berechnen. Ein Verschuldens- oder Schadensnachweis ist hierzu nicht erforderlich. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen steht dem Besteller, unabhängig vom Grund der Verzögerung, das Recht zu, entweder für den gesamten vereinbarten Lieferumfang oder für Teile desselben ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Bei Fixgeschäften bedarf es keiner Rücktrittserklärung. Wir sind berechtigt, den Lieferzeitpunkt zu verschieben, der Lieferant ist verpflichtet, die Ware sorgfältig, bis zu 3 Monaten kostenlos und danach gegen Aufwandsersatz, zu lagern. Das Recht des Lieferanten auf Selbsthilfeverkauf ist ausgeschlossen.

Garantie:

Der Lieferant leistet, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, für die Dauer von 12 Monaten nach Inverwendungnahme des Liefergegenstandes, längstens aber für die Dauer von 24 Monaten nach Lieferung oder Mangelbehebung Garantie dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist und die Bedingungen oder angegebenen und zugesagten Eigenschaften besitzt. Sollte der Lieferant einem Anspruch auf Mängelbehebung oder zur Vornahme von Verbesserungsarbeiten nicht unverzüglich nachkommen, oder handelt es sich um einen dringenden Fall, sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten durch Dritte durchführen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

Haftung und Schadenersatz:

Der Lieferant haftet dafür, dass an den Liefergegenständen keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, Patent- und Markenrechte haften und diese Waren nicht irgenwelchen Eigentumsvorbehalten unterliegen. Der Lieferant haftet dem Besteller auch für alle Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware verursacht worden sind. Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten oder der Kenntnis oder Erkennbarkeit des Mangels bei Lieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller auch gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel schad- und klaglos zu halten.

Vertragsrücktritt:

Treten nach Abgabe der Bestellung unserem Einfluss nicht unterliegende Ereignisse (Betriebsstörungen, Betriebsstillstände) ein, sind wir berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten oder Bestellungen zu widerrufen. Ersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu. Bei Bestellungen von Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, ohne Angabe vom Gründen bis vor Übergabe des betriebsfertigen Werkes vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der nachgewiesene Aufwand für bisher erbrachte Leistungen zu ersetzen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Forderungsabtretung und Aufrechnung:

Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Verzug bei Erfüllung eines Vertrages lassen die Rechte und Pflichten aus anderen Verträgen unberührt. Insbesondere stehen dem Lieferanten keine Pfand- Zurückbehaltungs- oder Rücktrittsrechte zu. Unsere Ansprüche gegen den Lieferanten können nur mit dessen fälligen und von uns unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

Eigentumsvorbehalt:

Da die von uns bestellten Waren in der Regel durch Bearbeitung oder Verarbeitung in unsere Erzeugnisse übergehen, haben alle Lieferungen frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung trotzdem solche Vorbehalte, so sind diese auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unwirksam.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts. Für Streitigkeiten aus und über diesen Vertrag ist das Bezirksgericht Leoben ausschließlich zuständig. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bzw. der allgemeinen Einkaufsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der restlichen Bestimmungen zur Folge.

Weitere Bestimmungen:

In übrigen gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.